

# RS Vfgh 1999/6/12 A7/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1999

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/02 Gehaltsgesetz 1956

## Norm

B-VG Art137 / Bescheid

GehG 1956 §13

GehG 1956 §13a

## Leitsatz

Zurückweisung der Klage einer Richterin auf Feststellung der Unrechtmäßigkeit des vom beklagten Bund erhobenen Anspruches auf Rückzahlung (Einbehaltung) von Dienstbezügen nach dem GehG 1956 infolge Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

## Rechtssatz

Gemäß §13a GehG 1956 sind zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse), soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen einzubringen. Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen. Daraus wird deutlich, dass die nach dem Klagsvorbringen allein maßgebliche Frage, ob der vom Beklagten erhobene Anspruch auf Rückzahlung (Einbehaltung) von ATS 409.108,10 an Dienstbezügen zu Recht besteht oder nicht, von der zuständigen Verwaltungsbehörde durch Bescheid zu klären wäre.

## Entscheidungstexte

- A 7/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.1999 A 7/97

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Dienstrechte, Bezüge

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:A7.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10009388\_97A00007\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)